

## In der Senatssitzung am 11. März 2025 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

26.02.2025

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.03.2025

#### „Normenkontrollantrag der CDU-Fraktion zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (StGH Bremen – St 3/24)

#### hier: Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten für den Senat der Freien Hansestadt Bremen“

##### A. Problem

Beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ist das Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 anhängig.

Die Antragstellenden – 23 von 24 Mitglieder der CDU-Fraktion Bremen, vertreten durch Prof. Dr. Christoph Gröpl – haben folgenden Antrag gestellt und diesen sodann begründet:

„Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 227) sowie der dadurch festgestellte Haushaltsplan (Anlage zu diesem Gesetz, Brem.GBl. S. 243) verstoßen gegen Artikel 131 a Absatz 1 und 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Das Gesetz ist daher nichtig, der Haushaltsplan entfaltet keine Rechtswirkungen.“

Der Senat ist aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Der Staatsgerichtshof hat einem Antrag auf Fristverlängerung bereits zugestimmt, sodass die Frist zur Stellungnahme nun am 31. Mai 2025 endet. Um fristgerecht Stellung zu nehmen, ist zunächst kurzfristig ein Verfahrensbevollmächtigter zu mandatieren.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist für die Vertretung einer Mandantin oder eines Mandanten (hier: der Senat) in Gerichtsverfahren (hier: der Staatsgerichtshof) durch eine gesetzlich einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gleichgestellten Person gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) lit. aa) GWB nicht erforderlich.

##### B. Lösung

Der Senator für Finanzen schlägt in Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Justiz und Verfassung vor, dass der Senat **Herrn Prof. Dr. Stefan Koriath**,

München, vertraglich mit der Verfahrensvertretung beauftragt sowie ihn mit einer Verfahrensvollmacht ausstattet. Herr Prof. Dr. Koriath wird sodann eine Stellungnahme des Senats gegenüber dem Staatsgerichtshof verfassen und die Vertretung wahrnehmen.

Der Vertrag und die Verfahrensvollmacht bedürfen zwecks bindender Wirkung nach außen der Unterschrift des Präsidenten des Senats. Im Innenverhältnis bedarf der Präsident des Senats hierzu eines Beschlusses des Senats.

### **C. Alternativen**

Was die Art und Weise der Vertretung des Senats vor dem Staatsgerichtshof angeht, sind mehrere Alternativen denkbar. Der Senat kann sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof durch Beamtinnen oder Beamte der Freien Hansestadt Bremen vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt besitzen. Bei Verfahren dieses Zuschnitts ist es jedoch üblich und fachlich geboten, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer, die/der die gesetzlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof erfüllt, mit der Vertretung zu beauftragen. So werden die Antragstellenden durch Prof. Dr. Christoph Gröpl, St. Ingbert, vertreten.

Der Senator für Finanzen empfiehlt die Beauftragung und Bevollmächtigung von Herrn Prof. Dr. Koriath, der den Senat bereits im Organstreitverfahren (StGH Bremen – St 2/24) auf Antrag der FDP-Fraktion wegen Verletzung der Rechte der Bremischen Bürgerschaft vertritt. In beiden Verfahren geht es im Kern um den Haushalt 2024, weshalb eine verfahrensübergreifend konsistente Argumentation durch eine einheitliche Vertretung sichergestellt werden sollte. Alternativen werden daher nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Durch die Prozessvertretung entstehen die aus dem in der Anlage vertraulich beigefügten Vertragsentwurf ersichtlichen Nettokosten, zuzüglich gesetzliche Umsatzwertsteuer, inklusive eventueller Reisekosten.

Erhebliche Auswirkungen finanzieller Natur sind auf der Ebene des Haushaltsgesetzes 2024 möglich.

Geschlechtsspezifische Wirkungen der zu treffenden Entscheidung sind nicht ersichtlich.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

Die Anlagen sind nicht zu veröffentlichen:

- Die Anlage „Antragsschriftsatz St 3/24“ (Anlage 1) ist nicht zu veröffentlichen. Der Schriftsatz ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof der Senatorin für Justiz und Verfassung in einem laufenden Gerichtsverfahren vor dem Staatsgerichtshof zugeleitet worden und unterliegt dem Dienstgeheimnis (§ 3 Nr. 1 lit. d und Nr. 4 BremIFG).
- Die Anlagen „Entwurf des Vertrages mit dem Verfahrensbevollmächtigten zur Unterzeichnung durch den Präsidenten des Senats“ (Anlage 2) und „Verfahrensvollmacht“ (Anlage 3) sind nicht zu veröffentlichen. Vertragsentwürfe sind nicht veröffentlichungspflichtig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BremIFG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind geschlossene Verträge zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a BremIFG). Sofern und soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Vertrag nach Vertragsschluss veröffentlicht.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt, Herrn Prof. Dr. Stefan Koriath, München, mit der Vertretung des Senats im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen mit dem Aktenzeichen St 3/24 mit dem anliegenden Vertragsentwurf zu beauftragen (Anlage 2) und zu bevollmächtigen (Anlage 3) und hierbei der überwiegend vertretenen Rechtsmeinung folgend auf ein Vergabeverfahren zu verzichten.

Der Senat bittet den Präsidenten des Senats, den in der Anlage als Entwurf beigefügten Vertrag und die in der Anlage beigefügte Prozessvollmacht zu unterzeichnen.

### Anlagen (vertraulich, gesondert verteilt):

1. Antragsschriftsatz St 3/24
2. Entwurf des Vertrages mit dem Verfahrensbevollmächtigten zur Unterzeichnung durch den Präsidenten des Senats
3. Verfahrensvollmacht zur Unterzeichnung durch den Präsidenten des Senats